



Hygieneplan für Schulen und Kindertageseinrichtungen

1. Allgemeine Festlegungen

Der Zugang zum Einrichtungsgelände ist Personen nicht gestattet, wenn sie

- a) nachweislich mit SARS-Cov-2 infiziert sind,
- b) mindestens ein Symptom erkennen lassen, das auf eine Infektion mit SARS-Cov-2 hinweist (Fieber, Husten, Halsschmerzen, Müdigkeit/Abgeschlagenheit, Verlust des Geruchs- und Geschmackssinns, Durchfall, Erbrechen)
- c) innerhalb der vergangenen 14 Tage mit einer nachweislich an SARS-Cov-2 erkrankten Person Kontakt hatten,
- d) sich innerhalb der letzten 14 Tage in einem Risikogebiet (gem. Festlegung des Bundesministeriums für Gesundheit, des Auswärtigen Amtes und des Bundesministeriums des Innern) aufgehalten haben und keine nach der Einreise ausgestellte Bescheinigung vorweisen können, nach der keine Infektion vorliegt.

Personen mit Erkrankungen, bei welchen mindestens ein Symptom, das auf eine Infektion mit SARS-Cov-2 hinweist, auftritt, müssen durch eine ärztliche Bescheinigung oder ein anderes vergleichbares Dokument die Unbedenklichkeit dieser Symptome nachweisen.

Pädagogisches Personal oder anderweitig an der jeweiligen Einrichtung beschäftigte Personen, die ein Symptom, das auf SARS-Cov-2 hindeutet, erkennen lassen, melden dies unverzüglich der Einrichtungsleitung und lassen sich auf das Virus testen.

Volljährige SchülerInnen bzw. die Personensorgeberechtigten minderjähriger SchülerInnen/Kinder melden eine Infektion mit SARS-Cov-2 umgehend der Einrichtungsleitung.

Volljährige SchülerInnen, die Personensorgeberechtigten minderjähriger SchülerInnen/Kinder sowie alle an der Einrichtung Beschäftigten sind verpflichtet, die Einrichtungsleitung zu informieren, wenn sie sich innerhalb der vergangenen 14 Tage vor einem Zutritt zur Einrichtung in einem durch das Auswärtige Amt ausgewiesenen Risikogebiet aufgehalten haben.

Lassen SchülerInnen/Kinder mindestens ein Symptom einer Infektion mit SARS-Cov-2 erkennen, dürfen sie erst zwei Tage nach dem letztmaligen Auftreten des Symptoms oder nach der Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung, der zufolge keine SARS-Cov-2-Infektion besteht, die Einrichtung wieder betreten.

SchülerInnen/Kinder, die während des Aufenthalts in der Einrichtung oder einer Veranstaltung ein Symptom zeigen, müssen die Einrichtung umgehend verlassen. Minderjährige werden in einem separaten Raum untergebracht und müssen schnellstmöglich abgeholt werden.